

so den vollen Anteil des Volkes an der Reichsregierung mit einer starken monarchischen Gewalt, sie wahrt die Einheit und gewährt jedem Einzelstaate das ihm zukommende Maß von Selbständigkeit.

Trotz mancher Hindernisse (s. u.) machte in den ersten Jahrzehnten der innere Ausbau des Reiches rüstige Fortschritte: die französische Kriegssentschädigung diente zur Vergütung der Kriegsschäden, zur Wiederherstellung des Armeematerials und zu Kasernenbauten, zum Ausbau der Marine, zu Pensionen für die Invaliden, zur Dotation besonders verdienter Staatsmänner und Generale und zur Anlegung des Reichskriegsschatzes von 120 Millionen Mark. Elsaß-Lothringen wurde unmittelbar dem Reiche unterstellt und von einem Kaiserlichen Statthalter verwaltet. Allmählich gelang es auch immer mehr, das Reichsland innerlich mit dem Reiche zu verbinden.

Der Reichseinheit dienten vor allem eine Reihe wichtiger Gesetze: Das Jahr 1873 brachte die neue einheitliche Maß-, Münz- und Gewichtsordnung. Die Preussische Bank wurde 1875 in die Reichsbank umgewandelt. Der geniale Reichspostmeister Heinrich Stephan baute in großartiger Weise das Reichspost- und Telegraphenwesen aus und rief 1878 den Weltpostverein ins Leben. Die Friedensstärke des Heeres wurde 1874 für sieben Jahre auf 401 000 Mann festgestellt, im Jahre 1888 aber auf 468 000 Mann erhöht. Gleichzeitig stellte das Wehrgesetz vom Februar 1888 das zweite Landwehraufgebot wieder her und ergänzte das Kriegsheer durch die Ersatzreserve und den Landsturm, dessen Altersgrenze man von 42 auf 45 Jahre hinausschob. Die kaiserliche Marine unterstellte man 1872 der Admiralität und gestaltete sie nach dem Flotten Gründungsplan von 1873. Die einheitliche Gerichtsverfassung brachte das Jahr 1876, und drei Jahre später wurde das Reichsgericht, dessen erster Präsident Simson war, an die Spitze des Instanzenzuges — Amts-, Schöffen- und Landgericht (Strafkammer, Schwurgericht), Oberlandesgericht (Zivil- und Strafsenate) und Reichsgericht — der deutschen Gerichtsverfassung gestellt. Im Jahre 1872 wurde bereits die Einheit des Strafrechts erreicht, indem das Strafrecht des Norddeutschen Bundes für ganz Deutschland Geltung bekam. Das einheitliche Zivilrecht erhielt das Deutsche Reich im Jahre 1900 im „Bürgerlichen Gesetzbuch“.

Die Einzelstaaten waren inzwischen bemüht, ihre Verwaltung durch stärkere Betonung der Selbstverwaltung umzugestalten. Preußen erhielt 1872 eine neue Kreisordnung, die neben den Landrat den Kreistag und den Kreisauschuß setzte, und 1875 wurde die Provinzialordnung geschaffen, die den Provinziallandtag umgestaltete